

Einkaufsbedingungen der ANDRITZ HYDRO GmbH

OKTOBER 2012
(AKB 10/12)

Ausgabedatum	Ausgabe	Geänderte Kapitel	Art der Änderung
01.10.2012	01	-	-
10.07.2015	02	2	Erhöhung der Vertragsstrafensätze
		14	Ergänzung um den Kodex über Geschäftsverhalten und –ethik
17.09.2015	03	14	Änderung auf ANDRITZ Supplier Code of Conduct and Ethics
28.07.2017	04	15	Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften / Ausländerbeschäftigung
09.10.2017	05	15	Ergänzungen Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften / Ausländerbeschäftigung
12.09.2018	06	11	Änderung des Zahlungsziels auf 60 Tage
		16	Ergänzung Exportkontrolle

1 Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen inkl. deren Ergänzungen und Abänderungen sowie mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen gelten nur dann und in der Form, wie sie von der dazu ermächtigten Einkaufsabteilung des Auftraggeber (AG) schriftlich oder mit Telefax dem Auftragnehmer (AN) übersandt wurden. Die Bestellung ist binnen 10 Werktagen ausschließlich unter Verwendung der beiliegenden Auftragsbestätigung zu bestätigen; langt diese Auftragsbestätigung nicht innerhalb der Frist ein hat der Auftragnehmer (AN) die Bestellung nicht angenommen. Etwaige im Anbot oder in der Auftragsbestätigung enthaltene, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere in allgemeinen Lieferbedingungen des AN, sind ohne schriftliches Einverständnis des AG ungültig.

Der AN ist verpflichtet, sich Subvergaben vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen. Auf Anforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen.

Schließt der Lieferumfang Planungen, Entwürfe oder künstlerische Leistungen ein, erwirbt der AG daran ohne gesonderte Vergütung ein Werknutzungsrecht, einschließlich des Rechts der Änderung und Vervielfältigung und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem Endabnehmer (EA) zu überlassen.

2 Termine

Termine sind strikt einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung gestattet und bewirken keine vorgezogene Zahlung. Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Liefertermin folgende verschuldensunabhängige Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen;

Lieferung und Leistung: 2 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes;

Dokumentation: 1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5% des Gesamtbestellwertes.

Bei vereinbarten Terminverschiebung gelten die Vertragsstrafen auch jeweils für die neu vereinbarten Termine. Eine etwa bereits früher eingetretene Pönaleverpflichtung wird hierdurch nicht berührt. Unbeschadet der Pönaleregulation ist der AG berechtigt, bei Verzug - auch nur mit einem Teil -, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausständigen Teiles unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen den Rücktritt zu erklären oder weiterhin Erfüllung zu begehren.

3 Verpackung und Versand

Es gelten die Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie beim AG anzufordern.

Wenn die Art des Liefergegenstandes besondere Vorkehrungen bezüglich Verpackung und Versand erfordert, ist der AN verpflichtet, den AG rechtzeitig darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Für jede einzelne Sendung aus der Bestellung des AG ist sofort eine vollständige Lieferbereitschafts- und sodann eine Liefermeldung mit Angabe der Bestellnummer zweifach an den AG abzusenden. Außerdem hat jedes Kollo einen Packzettel bzw. einen Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Verpackungsdaten zu enthalten. Lautet die Versandadresse nicht auf eine Dienststelle des AG, sondern auf einen fremden Empfänger, so haben die Lieferungen in neutraler Verpackung und mit neutral ausgestelltem Packzettel bzw. Lieferschein im Namen des AG zu erfolgen.

Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschriften des AG sind zu beachten. Wenn in den Versandbedingungen des AG nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen. Auf sämtlichen Versanddokumenten ist die volle Versandadresse anzuführen.

Besonderen Produktvorschriften wie z. B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß, den verschiedenen Transportarten entsprechend, einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind der Auftragsbestätigung beizuschließen. Nachnahmesendungen werden vom AG nicht übernommen. Durch Nichteinhalten der Versandvorschriften entstehende Auslagen und Schäden gehen zu Lasten des AN.

4 Übernahme und Garantie

Die Übernahme- oder Empfangsbestätigung auf den Liefergegenseinen bedeutet - ebenso wie die Zahlung - keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen. Dabei festgestellte Mängel können innerhalb von 90 Tagen ab Übernahme/Abnahme gerügt werden. Die Verpflichtungen des AN gelten erst als erfüllt und der Liefertermin als eingehalten mit der vollständigen Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen einschließlich aller Nebenverpflichtungen, wie z.B. Lieferung der vollständigen und richtigen Dokumente.

Der AN garantiert neben den allgemein vorauszusetzenden und ausdrücklich zugesagten Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall sowie die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen während der gesamten Garantiezeit.

Die Garantiefrist endet 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 48 Monate nach vollständiger Erfüllung gemäß Bestellung. Für Stahlkonstruktion und Korrosionsschutz endet die Garantiefrist 36 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 60 Monate ab Montageende.

Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantie für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen. Für mitgelieferte Ersatzteile endet die Garantiefrist 12 Monate nach dem Einbau und der Inbetriebnahme dieser Teile. Bei jedem innerhalb der Garantiezeit auftretenden Mangel hat der AG das Recht, wahlweise kostenlose Ersatzlieferung an den Ort der Benützung (auch wenn der Mangel behebbbar ist), kostenlose Instandsetzung, einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten.

In dringenden Fällen oder wenn der AN in der Beseitigung von Mängeln nach Aufforderung länger als 7 Tage säumig ist, ist der AG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN die Beseitigung von Mängeln selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

Der AN trägt auch die Kosten von Prüfmaßnahmen, Sachverständigenkosten sowie des Bearbeitungsaufwandes, der durch den Mangel verursacht wurde.

Mängel können vom AG bis zum Ablauf von 12 Monaten ab Ende der Garantiezeit klagsweise geltend gemacht werden.

Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.

5 Rücktritt

Der AG kann im Fall von Vertragsverletzungen nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Nachfristsetzung entfällt, wenn dem AN eine solche bereits faktisch gewährt wurde.

Der AG hat jederzeit das Recht, ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis anteilig zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen bzw. die unvermeidlichen Stornokosten von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG Anspruch auf kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

6 Schadenersatz und Produkthaftung

Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, der AG haftet keinesfalls für Gewinnentgang und Produktionsausfall. Haftungsbeschränkungen des AN werden keinesfalls anerkannt.

Der AN haftet für seine Unterlieferanten und Erfüllungsgehilfen wie für sich selbst.

Der AN verpflichtet sich, für 12 Jahre ab Lieferung den AG hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, über Anfrage den jeweiligen Hersteller oder Importeur und alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in der vereinbarten Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur sorgfältigen Produktbeobachtung verpflichtet.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen für Verzug oder techn. Minderleistung entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen.

7 Qualitätssicherung

Der AN verpflichtet sich und seine Subauftragnehmer, bei der Durchführung seiner Lieferungen und Leistungen die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen Normen, wie z.B. ISO 9000 bis ISO 9004, anzuwenden.

Der AG behält sich das Recht vor, dem EA und/oder deren Prüforganen, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie

technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und sein Qualitätssicherungssystem zu auditieren. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein.

Der AN verpflichtet sich, seine Lieferungen und Leistungen nach den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Normen und den Regeln der Technik auszuführen.

8 Sicherheitstechnische Bestimmungen

Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und eine CE Konformitätserklärung für Maschinen, Druckgeräte, Niederspannungsgeräte, ROHS oder eine CE Einbauerklärung für unvollständige Maschinen vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen CE Konformitätserklärungen für Maschinen oder die CE Einbauerklärung für unvollständige Maschinen inklusive der Risiko Analyse und Bedienungs- und Wartungsanleitung in den für die Dokumentation bzw. in den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Wenn für die Lieferungen die EG-VO 1907/2006 REACH anzuwenden ist, ist kostenlos ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31) bzw. eine Information für Erzeugnisse (Artikel 33) in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

9 Eigentumsvorbehalt und Abtretung

Alle Lieferungen an uns müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam. Forderungen aus Lieferungen an uns dürfen - bei sonstiger Ungültigkeit der Abtretung - nur mit unserem ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einverständnis zediert werden.

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere Garantieverpflichtungen vom AG an den Endkunden abgetreten werden können.

10 Beistellungen des AG

Vom AG beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG, ist als solches dauernd zu bezeichnen und getrennt zu lagern. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials gelten die neuen, umgearbeiteten oder verbundenen Sachen - auch in halbfertigem Zustand - sofort jeweils bereits als an den AG übereignet.

Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Behelfe und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Bestellung übermittelt werden, bleiben Eigentum des AG, sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vor fremder Einschau zu bewahren. Die genannten Unterlagen sind als Eigentum des AG gekennzeichnet aufzubewahren und über Verlangen jederzeit zurückzustellen.

11 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc. und inkludieren auch die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc.

Zahlung leistet der AG, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 60 Tagen nach vereinbarter Fälligkeit und Rechnungslegung sowie nach Erfüllung sämtlicher, in der

Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung durch Überweisung. Bis zur Erledigung von Mängelrügen kann die Zahlung zurückgehalten werden.

12 Rechnungslegung

Rechnungen haben die Bestellnummer, Stücknummer, etc. zu enthalten und sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten beim AG (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung) einzureichen.

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Nachweise für die Warenbewegung anzuführen.

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Schlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

13 Gerichtsstand, Recht

13.1 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben:

Alle Streitigkeiten, die sich aus der gegenständlichen Bestellung ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden vorbehaltlich Artikel 13.3 nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Anwendbar ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 und der kollisionsrechtlichen Normen. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

13.2 Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben:

Alle sich aus der gegenwärtigen Bestellung ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden vorbehaltlich Artikel 13.3 nach der Schiedsgerichtsordnung für das ständige Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien von einem gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsgericht endgültig entschieden. Anzuwenden ist österreichisches materielles Recht.

13.3 Der AG behält sich in beiden obgenannten Fällen das Recht vor, Ansprüche gegen den AN statt durch ein Schiedsgericht auch am ordentlichen Rechtsweg gemäß österreichischem Recht geltend zu machen.

13.4 Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung "Frei Frachtführer" (FCA) Bestelladresse des AN gemäß INCOTERMS 2010. Der AN ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand auf dem Transportfahrzeug richtig gesichert wird.

14 **ANDRITZ SUPPLIER CODE OF CONDUCT AND ETHICS (“SUPPLIER CODE”)**

„Der Lieferant bestätigt hiermit, dass:

- er den auf der ANDRITZ-Webseite www.andritz.com² veröffentlichten "ANDRITZ Supplier Code of Conduct and Ethics" ("Supplier Code") erhalten und gelesen hat;
- er sich verpflichtet den Supplier Code einzuhalten und stimmt überein, dass dieser die Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehungen mit ANDRITZ (ANDRITZ AG und ihrer verbundenen Unternehmen) bildet;
- dieser Supplier Code Bestandteil jeder zwischen dem Lieferanten und ANDRITZ abgeschlossenen Vereinbarung ist, unabhängig davon, ob auf diesen ausdrücklich im Vertrag referenziert wird oder nicht;
- er für die Einhaltung des Supplier Code durch seine Mitarbeiter, Unternehmensvertreter sowie seine Subunternehmen und Geschäftspartner, die er für die Lieferung von Produkten und/oder Leistungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ANDRITZ benötigt, zur Verantwortung gezogen werden kann.

ANDRITZ behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen oder den Vertrag im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die im Supplier Code genannten Bestimmungen zu kündigen. Der Lieferant hat ANDRITZ im Falle eines begangenen Verstoßes gegen den Supplier Code schad- und klaglos zu halten. „

(²<http://www.andritz.com/index/gr-procurement.htm>)

15 **Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften / Ausländerbeschäftigung**

Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung der LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN die jeweils im Einsatzland geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, sowie die Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern und des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes bei sonstiger Haftung für die nachteiligen Folgen einzuhalten. Das Entstehen für nachteilige Folgen umfasst auch die Pflicht des AN, dass sämtliche Personen, wie zum Beispiel verantwortliche Beauftragte und Vorstände/Geschäftsführer des AG, welche von den Behörden mit Strafen belegt werden, vom AN vollumfänglich schadlos zu halten sind, auch wenn diese in keinem Vertragsverhältnis zum AN stehen.

Zudem erklärt sich der AN bereit, nur Arbeitnehmer bei der ANDRITZ HYDRO GmbH einzusetzen, die bei einem österreichischen Arbeitgeber einem vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis unterliegen und bei einer österreichischen Gebietskrankenkasse angemeldet sind, sowie für die Beiträge entrichtet werden.

Alle zur Erfüllung dieser Gesetze und Vorschriften notwendigen Dokumente (insbesondere der Anmeldebestätigung bei der Sozialversicherung) sind dem AG vom AN nachweislich spätestens 4 Wochen vor dem Personaleinsatzdatum auf der Baustelle zu übergeben. Dies gilt auch für Einsätze kurzer Dauer, wie z. B. für Montageendkontrolle; Inbetriebnahmeüberwachung etc. Auch hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass diese notwendigen Dokumente während der Zeit der Auftragsabwicklung dem neuesten Stand und somit den entsprechenden gesetzlichen Forderungen entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Missachtung der Übermittlung der Unterlagen der Zutritt zum Firmengelände bzw. der jeweiligen Baustelle verwehrt werden wird.

Subunternehmer

Sofern sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung weiterer Unternehmen bedient, haftet er der ANDRITZ HYDRO GmbH, ihrer vertretungsbefugten Personen, sowie verantwortlichen Beauftragten, ungeachtet seiner eigenen Kontrollmöglichkeit, für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes. Der AN hat sicherzustellen, dass auch Subunternehmer nur Personal einsetzen, welches obig ausgeführten Erfordernissen entspricht.

16 Exportkontrolle

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderlichen Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des EA auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

Der AN verpflichtet sich, bei Auftragserteilung dem AN Waren inkl. deren Dual-Use Codes aus seinem Lieferumfang zu melden, wenn diese der Verordnung EG Nr. 428/2009 in ihrer geltenden Fassung (sog. „Dual-Use Liste“) oder einer sonstigen Bewilligungspflicht nach dem EU Exportkontrollrecht (wie z. B. der gemeinsamen Militärgüterliste, dem Anh. II des Russland Embargos usw.), sowie dem US-Re-Exportrecht unterliegen. Handelt es sich um ein US Gut, ist der AN verpflichtet, dem AG ein allfällige ECCN (sog. „Export Classification Control Number“) zu nennen oder dem AG einen Hinweis auf die prinzipielle Genehmigungsfreiheit (sog. „EAR99“ Kodierung) seiner Ware zu geben. Der AN hat unverzüglich dem AG zu melden, wenn Waren bei der Auftragserteilung nicht einer Ausfuhrbewilligung unterlagen (z. B. also auf keiner Güterliste wie der DUAL-USE-Liste standen), jedoch inzwischen bewilligungspflichtig geworden sind (z. B. also in eine Güterliste wie der DUAL-USE-Liste aufgenommen wurden) oder wenn dem AN sonstige Ausfuhrhindernisse oder Hemmnisse bekannt werden.

17 Sonstiges

Der AN verpflichtet sich, sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunde etc.) ohne irgendwelche Ansprüche an den AG zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Der AN ist verpflichtet, den AG über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren und sich diese vom AG vor Vergabe schriftlich genehmigen zu lassen.

Der AN hat den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder vom EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden.